

## Wichtige Informationen zum Agrardieselgesetz

### Allgemeines:

Bisherige Rechtsgrundlage für die Verbilligung von Gasöl in der Land- und Forstwirtschaft war das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz (LwGVG), das von den Ländern im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ausgeführt wurde. Dieses Gesetz ist durch das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Agrardieselgesetz abgelöst worden.

Das Agrardieselgesetz sieht vom 1. Januar 2001 an einen gleichbleibenden "Agrardiesel-Basis-Steuersatz" von 0,57 DM/Liter für das in der Land- und Forstwirtschaft verbrauchte Gasöl vor. Die Vergütung - als Differenz zum vollen Mineralölsteuersatz für Diesekraftstoff - beträgt 0,23 DM/Liter im Jahr 2001, 0,29 DM/Liter im Jahr 2002 und 0,35 DM/Liter vom Jahr 2003 an. Die Land- und Forstwirtschaft bleibt damit von der Ökosteuer auf Diesekraftstoff ausgenommen. Rückwirkend zum 01.01.2001 soll nach dem z.Zt. noch laufenden Gesetzgebungsverfahren der Agrardieselgesetz weiter auf 0,50 DM/Liter abgesenkt werden, sodass sich die vorgenannten Vergütungssätze jeweils um 0,07 DM/Liter erhöhen werden.

**Zuständig für die Bearbeitung der Vergütungsanträge ab dem Verbrauchsjahr 2001 ist die Bundeszollverwaltung, auf örtlicher Ebene das Hauptzollamt.**

Die Vergütung wird, wie bisher die Gasölverbilligung, für voll versteuert bezogenes Gasöl gezahlt. Der Begünstigte bezieht auch künftig Gasöl vom Händler oder an der Tankstelle und bewahrt die Quittungen auf, um sie später dem Vergütungsantrag beizufügen. Begünstigt sind unverändert land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Wanderschäfereien und Teichwirtschaften, wieder die land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmer und zusätzlich auch Imkereien. Fahrzeuge der Molkereiwirtschaft sind seit 1.1.2001 nicht mehr begünstigt.

### Vergütungsabschnitt:

Vergütungsabschnitt ist grundsätzlich das Kalenderjahr (Jahresvergütung).

Abweichend hiervon können Betriebe, deren begünstigter Verbrauch an Gasöl innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich **mehr als 12.000 Liter** beträgt, im Rahmen eines vereinfachten Antragsverfahrens nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres eine Teilvergütung beantragen (s. hierzu Antrag auf Teilvergütung).

### Antrag auf Jahresvergütung

Im Gegensatz zum Antragsverfahren nach dem LwGVG ist nunmehr die Vergütung der Steuer mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für die innerhalb eines Kalenderjahres zu begünstigten Zwecken verwendeten Gasölmengen zu beantragen und die Vergütung selbst zu berechnen. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle für die Bemessung der Vergütung erforderlichen Angaben zu machen.

Der Antrag auf *Jahresvergütung* muss spätestens bis zum Ende des Jahres, das dem Verbrauchsjahr folgt, beim zuständigen Hauptzollamt gestellt werden (z.B.: Antragsfrist für die Jahresvergütung 2001 endet am 31.12.2002).

**bitte wenden !**

✂

.....  
Nur absenden, wenn der Datenübernahme widersprochen wird ! (siehe Rückseite)

### **Antwort**

Hauptzollamt Stuttgart  
Zentralstelle Agrardieselvergütung  
Postfach 13 10 61

70068 Stuttgart

### Antrag auf Teilvergütung

Die Teilvergütung 2001 wird bis zu einer Menge, die 35 v.H. des begünstigten Gasölverbrauchs des Kalenderjahres 1999 nicht übersteigt, gewährt. Sie ist mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen und selbst zu berechnen. Betriebe, die im Kalenderjahr 2001 erstmalig eine Gasölverbilligung beantragen, sind von der Teilvergütung ausgeschlossen.

Der Antrag auf *Teilvergütung* muss spätestens bis zum 31. August 2001 beim zuständigen Hauptzollamt eingegangen sein. Dem *Teilvergütungsantrag* sind die Gasölbeihilfebescheide für die Jahre 1998 bis 2000 beizufügen. Lohnbetriebe, die für das Jahr 2000 keinen Antrag auf Gasölverbilligung stellen konnten, haben neben den Gasölbeihilfebescheiden für die Jahre 1998 u. 1999 Bezugsnachweise über die im ersten Kalenderhalbjahr 2001 bezogenen Gasölmengen im Original vorzulegen. Die Originalbelege werden nach Antragsbearbeitung zurückgegeben.

Betriebe, denen eine Teilvergütung 2001 gewährt wurde, müssen den Antrag auf *Jahresvergütung* bis zum 15. Februar 2002 beim zuständigen Hauptzollamt stellen. Bei der Berechnung der Jahresvergütung wird der Betrag der Teilvergütung in Abzug gebracht. Den Antragsvordruck erhalten Sie von Ihrem örtlich zuständigen Hauptzollamt.

### Zusendung der Antragsvordrucke für die Jahresvergütung 2001

Voraussichtlich im Monat November 2001 werden durch die Zollverwaltung vorbereitete Anträge auf *Jahresvergütung* mit Erläuterungen an diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, deren Daten der Zollverwaltung durch die Landesverwaltungen bis dahin übermittelt worden sind, automatisch auf dem Postwege verschickt. Sollte bis Ende Dezember 2001 der Vordruck nicht zugegangen sein, kann dieser bei den Hauptzollämtern angefordert werden. Wird der Übermittlung der betrieblichen Daten widersprochen, ist in jedem Fall der Vordruck vom Antragsberechtigten bei einem Hauptzollamt anzufordern.

### Datenübernahme (Übernahme Ihrer Stamm- und Betriebsdaten von der Landwirtschaftsverwaltung)

An der Jahresvergütung 2001 werden bundesweit ca. 400.000 Betriebe teilnehmen. Eine derartige Antragsflut ist mit dem bei der Zollverwaltung vorhandenen Personal ohne EDV-Unterstützung nicht abzuwickeln. Im Hinblick auf eine möglichst zeitnahe Bearbeitung der Anträge wird daher zurzeit beim Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung Stuttgart ein entsprechendes automatisiertes Verfahren eingerichtet. Kernstück dieses Verfahrens ist eine zentrale Datenbank, die sämtliche für die Gewährung der Vergütung erforderlichen Daten enthält (z.B. Name, Adresse, Betriebsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, Anzahl der im Betrieb verwendeten Diesel Pkw, begünstigte Gasölverbräuche ab dem Jahr 1998, bewirtschaftete Fläche, Rente usw.). Da diese Daten zum Teil bereits von der Landwirtschaftsverwaltung erhoben worden und dort gespeichert sind, könnten die entsprechenden Daten von dort direkt vom Rechenzentrum Stuttgart übernommen werden. Die Zustimmung zur Datenübernahme hätte den Vorteil, dass der mit den Betriebsdaten vorgedruckte Jahresantrag für 2001 per Post zugesandt werden könnte und dass in der Regel eine schnellere Antragsbearbeitung möglich ist (weniger Rückfragen).

### **Sehr geehrte( r ) Antragsberechtigte( r ) !**

**Sollten Sie mit einer Übernahme Ihrer Daten nicht einverstanden sein, müssten Sie dies der Zentralstelle Agrardieselvergütung beim Hauptzollamt Stuttgart (Adresse siehe Seite 1) mit dem unten angefügten Abschnitt mitteilen. Bitte beachten Sie hierbei, dass Ihre Betriebsdaten dann nicht für die Versendung des Antrages verwendet werden können.**

✂.....  
**Nur absenden, wenn der Datenübernahme widersprochen wird !**

Mit dem Einsenden dieses Schreibens erkläre ich

Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

meinen **Widerspruch** hinsichtlich der Übernahme der über mich bzw. über meinen Betrieb bei der Landwirtschaftsverwaltung gespeicherten Daten durch die Bundesfinanzverwaltung.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Hinweis:** Um gewährleisten zu können, dass Ihre Daten nicht durch die Bundesfinanzverwaltung übernommen werden, bitte unbedingt vollständige Angaben zu Name, Adresse und Betriebsnummer machen.